

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Anwendbarkeit

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") sind anwendbar auf sämtliche Verträge zwischen der Compass Security Schweiz AG (nachfolgend "Compass") und ihren Kunden, welche ausdrücklich diese AGB als anwendbar erklären (nachfolgend "Einzelverträge") sowie auf die in Ziffer 13.2 erwähnten integrierenden Bestandteile und Änderungen.
- 1.2 Durch die Unterzeichnung des auf diese AGB verweisenden Einzelvertrages bringt der Kunde zum Ausdruck, dass er diese AGB zur Kenntnis genommen und ihren Inhalt als für das betreffende Vertragsverhältnis verbindlich anerkannt hat.

2 Auftragserteilung, Abänderung und Verzicht auf Ausführung des Auftrages

- 2.1 Die Auftragserteilung erfolgt durch Unterzeichnung des Einzelvertrages. Darin werden in der Regel folgende Punkte festgelegt:
- a) Beschreibung der zu erbringenden Dienstleistungen (Projektbeschreibung);
 - b) Dauer und Terminplanung;
 - c) Bezeichnung der durch Compass zu liefernden Resultate und Unterlagen;
 - d) Erfüllungskriterien und Modalitäten der Abnahme des Dienstleistungsergebnisses;
 - e) Besondere Verantwortlichkeiten des Kunden;
 - f) Projektteam sowie verantwortliche Kontaktperson(en);
 - g) Kosten: Wahl der Verrechnungsart (nach Aufwand oder zu Festpreisen), anwendbare Stundensätze sowie sonstige massgebende Ansätze resp. Definition des Festpreises, anwendbare Zahlungskonditionen.
- 2.2 Während der Erbringung der vertraglich geschuldeten Dienstleistungen können sowohl der Kunde als auch Compass jederzeit schriftlich Änderungen der vereinbarten Leistungen vorschlagen. Im Falle eines Änderungsbegehrens des Kunden wird Compass dem Kunden innert 30 Tagen schriftlich mitteilen, ob und allenfalls unter welchen Voraussetzungen die gewünschten Änderungen möglich sind und welche Auswirkungen sie auf den Vertrag, insbesondere auf Termine und Preise haben. Stellt Compass ein solches Änderungsbegehren, so hat sie darin die Auswirkungen auf Termine und Preis aufzuzeigen. Der Kunde muss ein solches Änderungsbegehren von Compass innert 30 Tagen annehmen oder ablehnen. Solange der Kunde nicht entschieden hat, setzt Compass die Arbeiten gemäss dem bisher geltenden Dienstleistungsvertrag fort (vgl. auch Ziffer 5.5). Die Parteien einigen sich über die in der vorliegenden Ziffer vorgesehenen Änderungen schriftlich.

- 2.3 Der Kunde ist unter Beachtung einer Mitteilungsfrist von drei Monaten jederzeit berechtigt, schriftlich auf die Erbringung weiterer Dienstleistungen zu verzichten. Compass hat das Recht, jedoch nicht die Pflicht, die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen ab dem Zugang der Verzichtserklärung des Kunden einzustellen, sofern sich die Parteien nicht schriftlich anderweitig einigen. Der Kunde hat jedoch die vertraglich vereinbarten Dienstleistungspreise für die bis zum Ablauf der erwähnten Mitteilungsfrist effektiv erbrachten Leistungen vollumfänglich zu bezahlen. Zusätzlich hat der Kunde Compass den Schaden zu ersetzen, der Compass dadurch entsteht, dass Compass im Hinblick auf die weitere Vertragserfüllung in guten Treuen bereits Personal- und/oder Materialdispositionen getroffen hat, die durch den Verzicht des Kunden teilweise oder vollständig hinfällig wurden.

3 Dienstleistungen nach Aufwand

- 3.1 Bei der Erbringung der Dienstleistungen nach Aufwand schätzt Compass die aufzuwendende Zeit sowie den zu erwartenden Gesamtpreis aufgrund der bei Vertragsschluss bekannten Grundlagen bestmöglich. Diese Schätzung, die in der Regel im Einzelvertrag festgehalten wird, gilt als unverbindliche Richtgrösse (vgl. dazu Ziffer 3.4).
- 3.2 Die geschuldeten Dienstleistungspreise werden aufgrund der effektiv vom Compass-Personal oder durch Compass beauftragte Dritte für den Kunden aufgewendeten und in Arbeitsrapporten belegten Zeit und den jeweils gültigen Ansätzen bestimmt. Die aufgewendete Fahrzeit, der Einsatz und die Benutzung von Material irgendwelcher Art sowie allfällige weitere Nebenkosten werden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, aufgrund des jeweils gültigen Ansatzes zusätzlich in Rechnung gestellt. Die von Compass zu belegenden Spesen werden zusätzlich verrechnet.
- 3.3 Die bei der Dienstleistung nach Aufwand anwendbaren Stundensätze sowie die sonstigen Ansätze werden im Einzelvertrag festgehalten. Compass ist berechtigt, bei Dienstleistungsprojekten, die länger als ein Jahr dauern, die anwendbaren Stundensätze resp. die weiteren Ansätze durch schriftliche Mitteilung frühestens 3 Monate vor Ablauf des ersten Jahres der Vertragsdauer zu ändern und dabei insbesondere geänderte Kostenfaktoren, wie insbesondere Lohn, Material etc. anzupassen. Diese geänderten Stundensätze resp. Ansätze kommen zur Anwendung bei Dienstleistungen, die später als drei Monate nach dem Zugang der Änderungsmitteilung beim Kunden erbracht werden.
- 3.4 Bei Dienstleistungen nach Aufwand werden die Arbeiten bei einer allfälligen Überschreitung des geschätzten Zeitbedarfs nur mit Zustimmung des Kunden bis zum Erreichen der Erfüllungskriterien weitergeführt. Andernfalls gelten die Dienstleistungen als erbracht, wenn die vereinbarten Dienstleistungen während der veranschlagten Zeit geleistet wurden.

4 Dienstleistungen zu Festpreisen

- 4.1 Ist die Erbringung der Dienstleistung zu Festpreisen vereinbart, so sind damit sämtliche vertraglich vereinbarten Leistungen, mit Ausnahme der von Compass zu belegenden Spesen, die zusätzlich verrechnet werden, abgedeckt.
- 4.2 Bei der Erbringung von Dienstleistungen zu Festpreisen basieren die vereinbarten Festpreise auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannten Grundlagen. Sollten sich diese Grundlagen wesentlich ändern und war dies für Compass bei Vertragsabschluss nicht voraussehbar, ist Compass berechtigt, durch schriftliche Mitteilung an den Kunden die massgebenden Festpreise neu festzulegen und die weitere Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen bis zum Vorliegen des schriftlichen Einverständnisses des Kunden zu diesen neu festgelegten Festpreisen auszusetzen.

5 Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die Mehrwertsteuer und allfällige weitere indirekte Steuern oder Gebühren sind in den Dienstleistungspreisen nicht inbegriffen. Sie werden separat ausgewiesen und gehen zulasten des Kunden.
- 5.2 Ist die Erbringung der Dienstleistung nach Aufwand vereinbart, so stellt Compass monatlich für die effektiv erbrachten und in den Arbeitsrapporten belegten Dienstleistungen sowie für die angefallenen Nebenkosten Rechnung. Diese Rechnungen sind ohne Abzug innert 30 Tagen nach dem Fakturadatum zu bezahlen.
- 5.3 Ist die Erbringung von Dienstleistungen zu Festpreisen vereinbart, so sind der vereinbarte Preis und die separat ausgewiesenen Steuern gemäss dem im Einzelvertrag vereinbarten Zahlungsplan zu bezahlen. Fehlt ein solcher Zahlungsplan, so sind die vereinbarten Festpreise innert 30 Tagen nach dem Fakturadatum zu bezahlen.
- 5.4 Bei Zahlungsverzug kann Compass einen Verzugszins verlangen, dessen Zinssatz demjenigen für ungesicherte Kontokorrentkredite von Grossbanken auf dem Finanzplatz Zürich plus 1 %, mindestens jedoch 5 % entspricht. Dauert der Zahlungsverzug des Kunden mehr als drei Monate, so erhöht sich der geschuldete Verzugszins um weitere 5 %. Compass hat sodann bei Zahlungsverzug des Kunden das Recht, ihre gemäss Einzelvertrag geschuldeten Leistungen bis zur vollständigen Leistung der geschuldeten Zahlung auszusetzen. Vorbehalten bleibt der Rücktritt vom jeweiligen Einzelvertrag durch Compass, falls der Kunde trotz wiederholter Zahlungsaufforderung seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt. In jenem Fall hat der Kunde überdies alle von Compass bereits erbrachten Leistungen gemäss Einzelvertrag zu bezahlen.
- 5.5 Mehraufwand, der als Folge von zusätzlichen, im Einzelvertrag nicht festgehaltenen, Wünschen des Kunden oder eines Verschuldens des Kunden entsteht, insbesondere als Folge von schuldhafter Nichteinhaltung vereinbarter Termine durch den Kunden, kann Compass separat in Rechnung stellen.

6 Leistungserbringer und Kontaktpersonen

- 6.1 Compass ist nur mit vorheriger Zustimmung des Kunden berechtigt, für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Einzelvertrag auch Dritte einzubeziehen. Davon ausgenommen ist die Einbeziehung von Mitarbeitern der Compass Security Network Computing AG (Muttergesellschaft) oder von Mitarbeitern der Gruppenfirmen, namentlich Compass Security Deutschland GmbH oder Compass Security Cyber Defense AG.
- 6.2 Werden im Einzelvertrag verantwortliche Kontaktpersonen bezeichnet, gelten Mitteilungen von Compass an diese als gegenüber dem Kunden erbracht. Ferner binden Weisungen und Mitteilungen dieser Kontaktpersonen den Kunden.

7 Vertraulichkeit

- 7.1 Compass verpflichtet sich, die im Zusammenhang mit einem Einzelvertrag vom Kunden erhaltenen Informationen über den Kunden sowie die Resultate der Beratung streng vertraulich zu behandeln.
- 7.2 Die Pflicht zur vertraulichen Behandlung gilt jedoch weder für Daten, die allgemein zugänglich oder bereits bekannt sind, noch für solche, die von Compass unabhängig und ausserhalb des Einzelvertrages entwickelt oder rechtmässig von Dritten erworben worden sind.
- 7.3 Vom Kunden Compass zur Verfügung gestellte Unterlagen und Hilfsmittel (z.B. Programme und Datenträger) bleiben Eigentum des Kunden und werden diesem von Compass nach Auftragsabschluss zurückgegeben oder auf Wunsch des Kunden vernichtet.
- 7.4 Compass hält sich an alle weitergehenden Geheimhaltungsvorschriften, wie z.B. die Vorschriften betreffend das Bankkundengeheimnis und alle Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung. Bildet die Verarbeitung von Personendaten Teil des Auftrags muss eine gegenseitige Datenschutz-Vereinbarung unterzeichnet werden.
- 7.5 Die Zusammenarbeit zwischen Compass und dem Kunden darf nur dann in einer Referenzliste von Compass erwähnt werden, wenn der Kunde dies ausdrücklich erlaubt hat.

8 Eigentum und Schutzrechte

- 8.1 Das Eigentum des vertraglich geschuldeten Dienstleistungsergebnisses sowie die gewerblichen Schutzrechte daran gehen mit dessen Übergabe an den Kunden an diesen über. Compass hat jedoch das Recht, nicht kundenspezifisches Knowhow, das im Dienstleistungsergebnis enthalten oder aufgezeigt ist, unbeschränkt weiter zu verwenden, ohne dafür dem Kunden eine Entschädigung zu schulden.

- 8.2 Compass darf davon ausgehen, dass durch die vertraglich vereinbarte Verwendung die vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen, Unterlagen und Datenträger sowie durch das vertraglich vereinbarte Penetrieren in Systeme keinerlei Rechte Dritter, wie insbesondere Urheber-, Datenschutz- oder Persönlichkeitsrechte, verletzt werden. Sollte Compass in der Folge trotzdem einer solchen Verletzung bezichtigt werden, hält der Kunde Compass vollumfänglich schadlos.

9 Gewährleistung

- 9.1 Compass gewährleistet, dass sie bei der Erbringung der vertraglich geschuldeten Dienstleistungen ihre fachmännischen Kenntnisse und Erfahrungen sowie die im Zeitpunkte der Vertragserfüllung allgemein anerkannten Fachkenntnisse in den durch diesen Vertrag erfassten Gebieten berücksichtigt und die gebotene Sorgfalt anwendet.
- 9.2 Compass gewährleistet, dass die dem Kunden gelieferten Resultate und Unterlagen im Zeitpunkt der Übergabe den im Einzelvertrag resp. in einem seiner integrierenden Bestandteile schriftlich festgehaltenen Spezifikationen und Erfüllungskriterien entsprechen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 60 Tage nach der Übergabe der betreffenden Dienstleistungsergebnisse. Bei Eintritt und Mitteilung eines Mangels steht dem Kunden im Rahmen dieser Gewährleistungsfrist ausschliesslich das Recht auf Nachbesserung zu. Voraussetzung für den Nachbesserungsanspruch ist, dass der Kunde Compass den Mangel sofort nach seiner Entdeckung mitgeteilt hat.

10 Haftung

- 10.1 Unter Vorbehalt der Bestimmungen der Ziffern 9.1 und 9.2 haftet Compass für jeden dem Kunden im Rahmen des Einzelvertrages durch Compass absichtlich oder grob fahrlässig zugefügten Schaden sowie für Schäden aufgrund des Produkthaftungsgesetzes.
- 10.2 Compass haftet sodann bis maximal zum Betrag des vom Kunden geschuldeten Dienstleistungspreises für direkte Schäden, welche dem Kunden im Zusammenhang mit der Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistung entstanden sind.
- 10.3 Jede weitere Haftung, insbesondere für indirekte Schäden oder Folgeschäden, wie entgangener Gewinn, Mehraufwendungen oder Personalkosten des Kunden, nicht realisierte Einsparungen, Ansprüche Dritter oder Datenverlust sowie die Haftung für Hilfspersonen und Schäden aus verspäteter Leistung, insbesondere als Folge von Krankheit oder Unfall der von Compass eingesetzten Mitarbeiter oder Drittpersonen, etc., wird ausdrücklich ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

11 Abnahme der Dienstleistungen

- 11.1 Sofern nicht gemäss Einzelvertrag besondere Abnahmebestimmungen einzuhalten sind, gelten die Dienstleistungen als erbracht, sobald Compass dem Kunden die im Einzelvertrag spezifizierten Resultate und Unterlagen übergeben und die Arbeiten gemäss

den im Einzelvertrag festgelegten Erfüllungskriterien abgeschlossen hat.

- 11.2 Ist im Einzelvertrag eine formelle Abnahme vereinbart worden, so gilt das Dienstleistungsergebnis als abgenommen, wenn es gemäss den vereinbarten Abnahmeverfahren erfolgreich getestet wurde. Verzögert sich das Abnahmeverfahren aus Gründen, die Compass nicht zu vertreten hat, so gilt die Abnahme als am ursprünglich festgelegten Termin erfolgt. In jedem Fall gilt das Dienstleistungsergebnis als abgenommen, wenn der Kunde dieses produktiv einsetzt oder einsetzen könnte. Untergeordnete Mängel hindern die Abnahme nicht.
- 11.3 Wird ein Arbeitsrapport unterzeichnet, so gilt dieser als Bestätigung der erbrachten Dienstleistung.

12 Abwerbeverbot

- 12.1 Beide Vertragsparteien verpflichten sich, Arbeitnehmer der anderen Vertragspartei während der Vertragsdauer und innerhalb eines Jahres nach Vertragsbeendigung nicht aktiv abzuwerben.

13 Schlussbestimmungen

- 13.1 Der Einzelvertrag kommt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien zustande.
- 13.2 Im Einzelvertrag ausdrücklich erwähnte Beilagen sind integrierende Bestandteile des Einzelvertrages. Weitere im Einzelvertrag nicht ausdrücklich aufgeführte Vereinbarungen sowie Änderungen des Einzelvertrages gelten nur, wenn sie schriftlich festgehalten und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet sind.
- 13.3 Die Verrechnung von Ansprüchen des Kunden mit Forderungen von Compass bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung beider Vertragsparteien.
- 13.4 Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien gemäss den Ziffern 7.1 - 7.5 und 8.1 und 8.2 gelten auch nach Beendigung des Einzelvertrages und binden sowohl die Vertragsparteien als auch deren Rechtsnachfolger.
- 13.5 Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem Einzelvertrag und diesen AGB gehen die Bestimmungen des Einzelvertrages denjenigen dieser AGB vor.
- 13.6 Allfällige allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind nicht anwendbar.
- 13.7 Der Einzelvertrag sowie die in Ziffer 13.2 aufgeführten integrierenden Bestandteile mit Änderungen unterstehen schweizerischem Recht.
- 13.8 Ausschliesslicher Gerichtsstand für Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit dem Einzelvertrag sowie der vorliegenden AGB ist Rapperswil-Jona SG (Schweiz).